

Großherzoglich Hessische Zeitung.

Darmstadt den 29. December.

(Samstag)

1810.

No. 156.

LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog
in Westphalen etc. etc.

Ungeachtet alles Bestrebens, die Beytragsverhältnisse Unserer Unterthanen zu den Steuern vollkommen zu berichtigen, ist es doch, zumal bei einer provisorischen Steuer-Regulirung, wie bisher hat Stadt haben müssen, nicht möglich zu verhindern, daß einzelne Ungleichheiten bestehen bleiben. Damit aber auch diesen, sobald sie entdeckt werden, ohne zu große Nachtheile einer ans geordneten allgemeinen Steuer-Rectifikation, so viel als möglich abgeholfen werden könne, finden Wir für nöthig, folgendes gnädigst zu verordnen.

§. 1. In denjenigen Aemtern und Landestheilen, woselbst bei der provisorischen Steuer-Regulirung die Grundstücke neu klassifizirt und bonitirt worden sind, kann ein jeder, welcher bei dem Steuer-Ansatz prägravirt zu seyn glaube, und hinlängliche Gründe anzuführen vermag, die eine Unrichtigkeit bei seinem Steuer-Kapitalsansatz und Kataster vermuthen lassen, eine von Unsern Provinzial-Steuerbehörden anzuordnende Untersuchung und Berichtigung seines Steuer-Kapitalsansatzes und Katasters verlangen, es sey nun, daß solche Unrichtigkeiten in der Klassifikation und Bonitirung, oder in Berechnung der Steuer-Kapitalien, oder endlich darin begründet seyn sollen, daß ihm Steuerobjekte zugeschrieben wären, die er gar nicht besitze.

§. 2. In denjenigen Aemtern und Landestheilen, woselbst die Grundstücke nicht neu klassifizirt und bonitirt, und wo also die alten Steuerkapitalien derselben bei der provisorischen Steuer-Regulirung beibehalten worden sind, können wegen angeblichen Unrichtigkeiten in der Klassifikation und Bonitirung von dem, der sich prägravirt glaubt, bis zur allgemeinen Steuer-Rectifikation keine Untersuchungen verlangt werden.

§. 3. Wenn aber jemand in den §. 2. erwähnten Aemtern und Landestheilen darin sich beschwert glaubt, daß ihm Grundstücke zugeschrieben wären, die er gar nicht besitze, oder daß in der Berechnung der Steuer-Kapitalien Fehler vorgefallen seyen; so kann deshalb eine, von Unsern Provinzial-Steuerbehörden anzuordnende, Untersuchung und Berichtigung gefordert werden.

§. 4. Ist in diesen Aemtern und Landestheilen (§. 2.) bei der provisorischen Steuer-Regulirung das Verhältniß der Orts-Steuer-Kapitalien zu den Landes-Steuer-Kapitalien neu bestimmt worden, und solche Aemter und Landestheile vermeinen darin prägravirt zu seyn; so steht ihnen, wenn sie hinlängliche Gründe dafür anzuführen vermögen, die eine solche Prägravation vermuthen lassen, das Recht zu, zu fordern, daß von Unsern Provinzial-Steuerbehörden deshalb Untersuchungen und Berichtigungen vorgenommen werden.